LG München I, Berichtigungsbeschluss v. 14.03.2023 – 15 HK O 12330/22

Titel:

Schreibfehlerberichtigung, Tatbestandsberichtigung, Unrichtigkeit im Urteil, Beweislastverteilung, Urteilsbegründung, Parteivortrag, Berufungsinstanz

Schlagworte:

Schreibfehlerberichtigung, Tatbestandsberichtigung, Unrichtigkeit im Urteil, Beweislastverteilung, Urteilsbegründung, Parteivortrag, Berufungsinstanz

Vorinstanz:

LG München I, Endurteil vom 27.02.2023 – 15 HK O 12330/22

Tenor

1. Der Tenor in Ziffer 1 des Urteils vom 27.02.2023 wird dahingehend berichtigt, dass es „Zinsen aus 380.829,35 €“ heißen muss statt „380.829,35“.

2. Der Antrag der Beklagtenseite vom 13.03.2023 auf Tatbestandsberichtigung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

I.

1
Der offensichtliche Schreibfehler in Ziffer 1 des Tenors bei dem Betrag 380.829(0),35 € war gemäß § 319 Abs. 1 ZPO von Amts wegen zu berücksichtigen. Der zutreffende Betrag ergibt sich ohne weiteres aus den übrigen genannten Zahlen. Die Offensichtlichkeit des Fehler ergibt sich aus der Schreibweise, da nach der Tausenderstelle zutreffend der Punkt gesetzt wurde und dann vier statt drei Ziffern folgten.

II.

2
Der Antrag der Beklagtenseite vom 13.03.2023 auf Berichtigung bzw. Neuabfassung des Tatbestandes wird als unbegründet zurückgewiesen.

3
Eine Neuabfassung des Tatbestandes sieht die Zivilprozessordnung nicht vor.

4
Eine Berichtigung des Tatbestandes gemäß § 320 Abs. 1 ZPO setzt Unrichtigkeiten, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüchen voraus.

5
§ 313 Abs. 2 ZPO verlangt lediglich eine knappe Darstellung der erhobenen Ansprüche und der dazu vorgebrachten Angriffs- und Verteidigungsmittel. Im Übrigen soll auf die vorbereitend gewechselten Schriftsätze verwiesen werden, die nach § 137 Abs. 3 ZPO Gegenstand der mündlichen Verhandlung und damit Urteilsgrundlage werden.

6
Die Bedeutung des § 320 ZPO ist es damit im Wesentlichen, falsch wiedergegebenen Vortrag aus der mündlichen Verhandlung zu korrigieren, da das Urteil insoweit – jedenfalls wenn das Sitzungsprotokoll nichts Entgegenstehendes enthält – gemäß § 314 ZPO positive Beweiskraft entfalten würde.

7
Soweit die Beklagtenseite den Inhalt des Maklervertrages als unzutreffend darstellt, wird dem nicht gefolgt. In § 1 des Maklervertrages (vgl. Anlage K 3) heißt es: „Der Auftraggeber strebt einen Verkauf im Wege eines Share Deals an, ist aber auch bereit., (…) über einen Asset-Deal zu verhandeln“.

8

Soweit die Beklagtenseite meint, Klägervortrag hätte als streitig und nicht als unstreitig dargestellt werden müssen, ist auch insoweit weder eine Unrichtigkeit noch eine Auslassung konkret erkennbar.

9
Auch soweit die Beklagtenseite rügt, der streitige Beklagtenvortrag auf Seite 7 des Urteils unterliege einer unzutreffenden Verkehrung von Darlegungs- und Beweislast, stellt dieser Vortrag keine Unrichtigkeit oder Auslassung im Sinne des § 320 Abs. 1 ZPO dar. Auch soweit die Beklagtenseite in ihrem Antrag auf weitere Seiten ihrer Klageerwiderung hinweist, stellt dies keinen Berichtigungstatbestand im Sinne des § 320 Abs. 1 ZPO dar. Auf die oben genannten Ausführungen zur§ 313 Abs. 2 ZPO und der Bedeutung des § 320 ZPO wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen.

10
Soweit die Beklagtenseite meint, es solle im Tatbestand auf nicht erhobene Beweise eingegangen werden, wird dies nicht nachvollzogen. Dies ist nicht Gegenstand eines Tatbestandes. Zu den prozessleitenden Hinweisen genügt im Übrigen der Hinweis auf dass Protokoll der mündlichen Verhandlung.

11
Im Übrigen ist die Berufungsinstanz an die erstinstanzliche Wertung der Kammer, welchen Vortrag sie als so wesentlich ansieht, dass sie ihn zum Gegenstand der knapp zu haltenden Darstellung gemäß § 313 Abs. 2 ZPO macht, und welchen Vortrag sie im unstreitigen bzw. streitigen Teil des Tatbestands darstellt, nicht gebunden. Da es sich bei der Frage, ob Vortrag von der Gegenseite als zugestanden im Sinne von § 138 Abs. 3 anzusehen ist, um eine Rechtsfrage handelt, kann das Berufungsgericht die Einschätzung der Kammer in vollem Umfang überprüfen und ggfs. revidieren, ohne durch deren Darstellung im Tatbestand gebunden zu sein. Einer Tatbestandsberichtigung bedarf es daher auch insoweit nicht.